

**Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
für die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 31.01.1996**

In der Fassung der

- 1. Änderungssatzung vom 30.03.2000**
- 2. Änderungssatzung vom 16.12.2004**
- 3. Änderungssatzung vom 20.12.2007**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der **Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge** in seiner Sitzung am **20. Dezember 2007** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge ist als Kurort staatlich anerkannt. Sie erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 S. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 40,00 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
zu 0 v. H. durch Gebühren
zu 25,59 v. H. durch sonstige Entgelte

- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 2,28 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
zu 39,71 v. H. durch Kurbeiträge
zu 0 v. H. durch Gebühren
zu 41,89 v. H. durch sonstige Entgelte

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmer, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung anerkannten Gebiet ihren Wohnsitz oder Betriebsitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige

Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung geboten wird.

(2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgestellt.

(3) Bei der Feststellung der Zahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und der mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigte werden mit 0,5 Arbeitskraft bewertet.

(4) Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tage der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tage der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.

§ 4

Beitragssatz und Höhe des Beitrages

(1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragssatz beträgt 1,3812 v. H. . Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes an den besonderen wirtschaftlichen Vorteil der Beitragspflichtigen.

(2) Die Höhe des Beitrages ist für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen und die in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäbe in Spalte 3 der Anlage festgelegt.

(3) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorlagen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 6

Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflicht sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft.

Wangerooge, 20. Dezember 2007

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Kohls
Bürgermeister